

Geschäftsreglement der Schweizerischen Kommission für Berufsentwicklung und Qualität für Fachfrau/Fachmann Gesundheit EFZ

I Grundlagen

Art. 1

Grundlage des Reglements für die Schweizerische Kommission für Berufsentwicklung und Qualität für Fachfrau/Fachmann Gesundheit EFZ (im Folgenden die Kommission) ist die Verordnung über die berufliche Grundbildung Fachfrau/ Fachmann Gesundheit EFZ vom 5. August 2016.

Der Vorstand OdASanté erlässt das Reglement gestützt auf Art. 23 der Bildungsverordnung und passt es bei Bedarf an.

Art. 2

Die Kommission konstituiert sich selbst. Sie regelt ihre Aufgaben und organisiert ihre Geschäfte.

II Mitgliedschaft

Art. 3

Die Kommission setzt sich zusammen aus:

- a. 6-8 Vertreterinnen oder Vertretern von OdASanté. Bei der Zusammensetzung dieser Vertretungen ist sicherzustellen, dass
 - die Versorgungsbereiche Langzeit, Akut, Spitex und Psychiatrie vertreten sind;
 - die beiden Lernorte berufliche Praxis (Betrieb) und überbetriebliche Kurse üK vertreten sind;
- b. 2 Vertreterinnen oder Vertretern der Fachlehrerschaft.
- c. je mindestens einer Vertreterin oder einem Vertreter des Bundes und der Kantone.
Die Sprachregionen müssen gebührend vertreten sein.

Art. 4

OdASanté, die Fachlehrerschaft sowie Bund und Kantone delegieren je ihre Vertretungen in die Kommission.

Art. 5

Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.



III Zweck und Aufgaben

Art. 6

Gemäss Art. 23 der Verordnung über die berufliche Grundbildung Fachfrau/Fachmann Gesundheit EFZ überprüft die Kommission laufend den Bildungsplan auf wirtschaftliche, technologische, ökologische und didaktische Entwicklungen, mindestens aber alle 5 Jahre. Dabei berücksichtigt sie allfällige neue organisatorische Aspekte der beruflichen Grundbildung.

Art. 7

Beobachtet sie Entwicklungen, die eine Änderung der Bildungsverordnung erfordern, so ersucht die Kommission den Vorstand von OdASanté, dem SBFI die entsprechenden Änderung zu beantragen.

Art. 8

Beobachtet sie Entwicklungen, die eine Anpassung des Bildungsplans erfordern, so stellt die Kommission dem Vorstand von OdASanté Antrag auf Anpassung des Bildungsplans.

Art. 9

Die Kommission nimmt Stellung zu:

- den Instrumenten für die Validierung von Bildungsleistungen
- Instrumenten zur Förderung der Qualität der beruflichen Grundbildung, insbesondere zu den Ausführungsbestimmungen über die Qualifikationsverfahren.

Art. 10

Die Mitglieder der Kommission bringen Informationen aus ihren Kreisen in die Arbeiten der Kommission ein und lassen Rückmeldungen aus der Kommission dorthin zurück fließen.

IV Beschlussfassung und Organisation

Art. 11

Die Entscheide in der Kommission werden verbundpartnerschaftlich gefällt. Bei Entscheiden, die nur OdASanté betreffen, gilt das Einfache Mehr der anwesenden Delegierten von OdASanté, bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident / die Präsidentin.

Art. 12

Die Öffentlichkeit wird über formelle Beschlüsse und den Stand laufender Geschäfte der Kommission informiert.

Art. 13

Die Geschäfte werden von der Präsidentin / vom Präsidenten der Kommission in enger Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle von OdASanté geführt. Die Geschäftsstelle von OdASanté führt das Sekretariat der Kommission.

Art. 14

Die Kommission tagt mindestens einmal jährlich.

Art. 15

Die Protokolle der Kommissionssitzungen stehen dem Vorstand von OdASanté zur Information zur Verfügung.

Art. 16

Die Mitgliedschaft in der Kommission erfolgt ohne Anspruch auf Sitzungsgelder und Spesenentschädigungen.

Art. 17

Der Vorstand von OdASanté bestimmt das Budget der Kommission nach Massgabe der zu erfüllenden Aufgaben.

Das vorliegende Geschäftsreglement wurde vom Vorstand von OdASanté am 13. September 2018 genehmigt und per 1. Oktober 2018 in Kraft gesetzt.

